

Allgemeine Geschäftsbedingungen der core sensing GmbH

Stand: August 2023

A. Allgemeine Regelungen

1 Geltungsbereich / Bindungsfrist

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Geschäftsbeziehungen der core sensing GmbH, Gräfenhäuser Str. 85, 64293 Darmstadt (nachfolgend „core sensing“) mit ihren Kunden / Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam „Auftraggeber“).

1.2 core sensing bietet Auftraggebern Produkte und Lösungen im Zusammenhang mit IIoT-Sensoren und korrespondierender Analytics-Lösungen. Auftraggeber sind ausschließlich Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den von core sensing erstellten und vom Auftraggeber angenommenen Angebots-/Vertragsunterlagen („Angebot“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen) und den AGB geht das Angebot vor. Weitere in diesen AGB referenzierte Dokumente kommen nachrangig hierzu zur Anwendung.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn core sensing dies im Rahmen des Vertragsschlusses gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt; die Textform reicht nicht aus. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass der Beginn der Leistungserbringung durch core sensing unter keinen Umständen als Akzeptanz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu verstehen ist.

1.4 core sensing behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Der Auftraggeber wird vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich über die Änderungen informiert. Im Rahmen dieser Information werden dem Auftraggeber die neuen AGB mitgeteilt. Er ist berechtigt, der Geltung der neuen AGB innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu widersprechen. Unterlässt der Auftraggeber einen Widerspruch, werden die geänderten AGB nach Ablauf der Frist Vertragsbestandteil. Auf diese Frist wird core sensing den Auftraggeber im Rahmen der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

1.5 Ausgeschlossen vom Recht zur Änderung dieser AGB nach Ziffer 1.4 sind Regelungen, welche die Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betreffen und die somit das Verhältnis zwischen Haupt- und Gegenleistungspflichten maßgeblich verändern, sowie sonstige grundlegende Änderungen der vertraglichen Pflichten, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Für solche Änderungen ist eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung erforderlich.

1.6 core sensing hält sich an ein ausdrücklich als bindend bezeichnetes Angebot für einen (1) Monat ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, es sei denn es wurde im Angebot etwas anderes vereinbart. Nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Angebote sind freibleibend.



2 Leistungen von core sensing

2.1 Die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von core sensing erbrachten Leistungen können abhängig vom Angebot aus den folgenden Elementen bestehen:

2.1.1 Erfolgsbezogene Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von IIoT-Sensor-Prototypen und ähnlichen Projekten („Projektleistungen“);

2.1.2 zeitlich begrenzte Nutzung von Software-Anwendungen (einschließlich Firmware) / Cloud Services von core sensing (nachfolgend gemeinsam „cs-Software“), jeweils entweder in standardisierter (z.B. „coreCloud“ / „coreViewer“) oder in an die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasster Form zur Nutzung durch den Auftraggeber und seine Mitarbeitenden („Software-Miete“).

2.1.3 Beratungs-, Schulungs- sowie sonstige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit IIoT-Sensor-Projekten und/oder der Nutzung der cs-Software (gemeinsam „Beratungsleistungen“);

2.1.4 Verkauf, d.h. zeitlich unbegrenzte Überlassung standardisierter Hard- und Softwareprodukte zur eigenen Umsetzung von IIoT-Sensor-Projekten durch den Auftraggeber (gemeinsam „Kaufleistungen“).

2.2 Zusätzlich zu den Allgemeinen Regelungen (Teil A.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen für Projektleistungen (Teil B.) für die Software-Miete (Teil C.), für Beratungsleistungen (Teil D.) und für Kaufleistungen (Teil E.). Die Ergänzenden Bedingungen gehen den Allgemeinen Regelungen vor, soweit sie diesen widersprechen.

2.3 Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, sind Leistungen nach diesen AGB auf die Entwicklung von Prototypen ausgerichtet. Prototypen im Sinne dieser AGB sind Erstversionen oder Arbeitsmodelle, die zu Forschungs-, Versuchs- und Testzwecken entwickelt und für die produktive und/oder kommerzielle Nutzung ungeeignet sind. core sensing schließt jede Verantwortung für eine solche Nutzung aus. Die kommerzielle Nutzung ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung über die Serienproduktion.

2.4 core sensing setzt zur Erbringung von Projekt- und Beratungsleistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. core sensing ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen.

2.5 Die vereinbarte Vergütung deckt nur den im Angebot dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Preise berechnet, es sei denn, es handelt sich um unablässige und kommerziell nicht ins Gewicht fallende Hilfsleistungen. Soweit die Leistungsbeschreibung im Angebot unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist core sensing berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.



3 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber erkennt seine (in diesen AGB und ggf. zusätzlich im Angebot genannten) Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch core sensing und damit als seine vertraglichen Pflichten an.

3.2 Der Auftraggeber benennt schriftlich mindestens einen Ansprechpartner für core sensing und eine Anschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners für vertragliche und leistungsbezogene Themen sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei core sensing.

3.3 Erfüllt der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann core sensing seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so ist core sensing für dem Auftraggeber hieraus entstehende Nachteile nicht verantwortlich. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, wird core sensing dem Auftraggeber zu den vereinbarten Preisen zusätzlich in Rechnung stellen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die im Angebot bestimmten Preise sind Nettopreise, zu denen jeweils die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer hinzukommt.

4.2 Soweit im Angebot nicht abweichend festgelegt, werden zu zahlende Preise mit Vertragsbeginn in Rechnung gestellt.

4.3 Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Die Gewährung von Skonto ist ausgeschlossen.

4.4 core sensing ist berechtigt, Preise erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten gemäß der eigenen Kostenentwicklung zu erhöhen. core sensing kann darüberhinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, sofern core sensing diese nicht selbst verursacht hat. Sobald sich die Preise um mehr als zehn (10) % erhöhen, ist der Auftraggeber berechtigt, mit einer Frist von sechs (6) Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Auftraggeber ebenfalls erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per E-Mail an den Ansprechpartner des Auftraggebers.

4.5 Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch core sensing anfallen, werden dem Auftraggeber zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht im Angebot abweichend festgelegt.



5 Nutzungsrechte des Auftraggebers

5.1 Im Rahmen der Erbringung von Projekt- und Beratungsleistungen räumt core sensing dem Auftraggeber für die für ihn individuell erstellten Ergebnisse (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) ein zeitlich und räumlich beschränktes einfaches Nutzungsrecht für Forschungs-, Versuchs- und Testzwecke gemäß Ziffer A.2.3 ein. Ein weiter gehender Nutzungszweck ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung über die Serienproduktion. Das Nutzungsrecht nach dieser Ziffer gewährt core sensing dem Auftraggeber unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und, im Falle von Projektleistungen, der Abnahme.

5.2 Ziffer A.5.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil der Arbeitsergebnisse sind oder die dem Auftraggeber im Rahmen der Software-Miete überlassen werden. Standardprodukte sind die standardisierten Teile der cs-Software (z.B. „coreViewer“ / „coreCloud“) sowie in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen von Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Die Rechte des Auftraggebers an diesen Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach den Ergänzenden Bedingungen für Software-Miete (C.).

5.3 Ziffer A.5.1 gilt nicht für Arbeitsergebnisse, die „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten. Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung der entsprechenden Open Source Software Lizenzbedingungen. core sensing macht dem Auftraggeber eine laufend aktualisierte Übersicht dieser Lizenzbedingungen im Rahmen der Leistungserbringung online zugänglich.

5.4 core sensing ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

5.5 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung Arbeitsergebnisse entstehen, die patent-, gebrauchsmuster- oder designfähig sind, darf core sensing eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. core sensing wird dem Auftraggeber im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.

6 Rechte des Auftraggebers bei Rechtsmängeln

6.1 core sensing gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse (im Sinne dieser Ziffer A.6 einschließlich der cs-Software) bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber core sensing von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und core sensing die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Auftraggeber wird core sensing dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Auftraggebers bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.

6.2 Kann der Auftraggeber ein Arbeitsergebnis wegen eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann core sensing nach eigener Wahl entweder

6.2.1 das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder

6.2.2 dem Auftraggeber die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen.



6.2.3 Die Selbstvornahme durch den Auftraggeber oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer A.7.

6.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber oder Dritte geändert wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht Folge der Änderungen ist. Ansprüche des Auftraggebers bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse von core sensing durch den Auftraggeber mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer von core sensing sind.

7 Haftung

7.1 core sensing haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von core sensing, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. core sensing haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.2 Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet core sensing auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Eine weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit wird im Angebot ggf. individuell vereinbart. Zudem ist in den Fällen der Software-Miete die Haftung nach § 536a BGB und in den Fällen, in denen der Auftraggeber Leistungen kostenlos zu Testzwecken erhält, die Haftung von core sensing für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von core sensing und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

7.4 Die Haftung von core sensing für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8 Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Befugt im Sinne dieser Regelung sind die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter von core sensing. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

8.2 Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch die Konditionen des Angebots. Sofern eine geheimhaltungsbedürftige Information nach dieser Ziffer A.8 nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer.



8.3 Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

8.4 core sensing wird die vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers an Datenschutz und Datensicherheit erfüllen. Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit core sensing im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet, wird core sensing ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers tätig. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

8.5 core sensing ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. core sensing kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Auftraggeber ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse allein verantwortlich.

8.6 Die Geheimhaltungspflichten bestehen unbegrenzt über das Ende des jeweiligen Vertrages fort.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Die Laufzeit und Kündigungsfristen für die Leistungen von core sensing ergeben sich aus dem Angebot.

9.2 Im Falle der Software-Miete sind die Pflege- und Supportleistungen (im Basisumfang) jeweils in der laufenden Vergütung enthalten. Deshalb können diese Leistungen jeweils nur gemeinsam gekündigt werden.

9.3 Unbeschadet etwaiger Rechte zur ordentlichen Kündigung von Leistungen bleibt das Recht beider Parteien zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Besteht der Kündigungsgrund in einer Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen, eine Geschäftseinstellung durch core sensing oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

9.4 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen; die Kündigung in Textform (per E-Mail) ist zulässig.



10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, auf Grundlage einer separaten Vereinbarung für core sensing als Referenzkunde aufzutreten.

10.2 Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von core sensing ausgeschlossen.

10.3 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

10.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; die Textform reicht nicht aus.

10.5 Ist nach diesen AGB die Schriftform erforderlich, reicht zu deren Einhaltung die Textform aus, es sei denn, dies ist im Einzelfall abweichend geregelt.

10.6 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.7 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt.



B. Ergänzende Bestimmungen für Projektleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 Im Rahmen von Projektleistungen erbringt core sensing während der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber erfolgsbezogene Leistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von IIoT-Sensor-Prototypen und ähnlichen Projekten.

1.2 Die Projektleistungen von core sensing im Einzelnen sind im Angebot näher beschrieben.

2 Erbringung der Projektleistungen

2.1 core sensing wird die Projektleistungen sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens eigenverantwortlich, jedoch in Abstimmung mit dem Auftraggeber erbringen.

2.2 Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, bleibt jede Partei für die Einhaltung aller für ihre Leistungen / Leistungssphären geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Im Rahmen des Vertrags wird keine Partei Aktivitäten unternehmen, die gegen geltende Gesetze verstoßen.

2.3 Die Parteien beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt mit der Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung (ggf. auch als Lasten-/Pflichtenheft vereinbart und dokumentiert) sowie zusätzlich in geeigneter Form dokumentierten Anforderungen des Auftraggebers.

2.4 Die Erbringung der Projektleistungen soll auf Grundlage eines (Projekt-)Zeitplans erfolgen, soweit ein solcher im Angebot vereinbart ist.

3 Tätigkeit von core sensing-Mitarbeitern beim Auftraggeber

3.1 Werden Leistungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von core sensing beim Auftraggeber erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit core sensing dies nicht im Angebot übernommen hat.

3.2 Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherstellen, dass die Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von core sensing nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden.

3.3 Gegenüber den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von core sensing steht dem Auftraggeber kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Auftraggebers im Rahmen der Projektleistungen kann nur gegenüber einem gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person von core sensing ausgeübt werden.

3.4 core sensing wird die mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Lasten für sich und ihre Mitarbeiter selbst tragen. core sensing obliegt die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis der bei und für sie tätigen Personen. core sensing wird gegenüber dem Auftraggeber insbesondere die Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einhalten.



4 Vertragsänderungen / Request-for-Change-Verfahren

4.1 Beide Parteien haben die Möglichkeit, der jeweils anderen Partei eine Änderung der vereinbarten Leistungen vorzuschlagen („Request for Change“).

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Abweichungen vom Angebot, insbesondere geänderten oder zusätzlichen bzw. erweiterten Leistungen, insbesondere, wenn sie sich auf den (Projekt-)Zeitplan, Ressourcen und Budget/Kosten auswirken können, eine Änderung der geschuldeten Leistung, die core sensing zu einer zusätzlichen Vergütung berechtigen.

4.3 core sensing wird nach angemessener Prüfzeit dem Auftraggeber ein Angebot basierend auf dem eingereichten Request for Change übermitteln, das insbesondere die Auswirkungen auf die Vergütung und den Zeitplan – soweit vorhanden – darstellt. Dem Auftraggeber steht es frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle einer ausdrücklichen Ablehnung des Angebots oder mit Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zugang ohne Rückmeldung durch eine der Parteien bleibt die ursprüngliche Vereinbarung bestehen.

5 Abnahme

5.1 Werkleistungen, also Leistungen, die core sensing für den Auftraggeber erstellt und ihm zur Verfügung stellt (Prototypen, Konzepte, Dokumentation etc.) unterliegen der Abnahme durch den Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes im jeweiligen Angebot geregelt wurde.

5.2 Zum Zweck der Abnahme stellt core sensing die erbrachten Leistungen vollständig und abnahmefähig bereit und informiert den Auftraggeber.

5.3 Die Abnahme setzt voraus, dass der Auftraggeber die jeweiligen Werkleistungen überprüft, sie einer Abnahmeprüfung unterzogen und ihre Abnahme durch den Auftraggeber schriftlich oder elektronisch bestätigt wird. Die Prüfung beginnt spätestens zwei (2) Wochen nach Bereitstellung der Leistungen durch core sensing.

5.4 Zeigen sich während der Abnahmeprüfung Fehler, so werden diese wie folgt kategorisiert:

5.4.1 Fehlerklasse 1 (Gravierende Fehler): Die ordnungsgemäße Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen ausgeschlossen. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

5.4.2 Fehlerklasse 2 (Erhebliche Fehler): Die Nutzung ist insgesamt oder in wesentlichen Teilen derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit der Werkleistung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Eine kurzfristige Abhilfe ist erforderlich.

5.4.3 Fehlerklasse 3 (Sonstige Fehler): Die Nutzung ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich.

5.5 Zeigen sich Mängel der Fehlerklasse 1, so gilt die Abnahme als fehlgeschlagen. Liegen drei (3) oder mehr Fehler der Fehlerklasse 2 vor, so entspricht dies in der Wertung einem Fehler der Fehlerklasse 1 und begründet ebenfalls das Fehlschlagen der Abnahme. Der Auftraggeber wird core sensing vom Fehlschlagen der Abnahme unterrichten und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auffordern.

5.6 Unbeschadet sonstiger Rechte aus diesen AGB und/oder dem Angebot kann der Auftraggeber Leistungen zurückweisen, die nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Wegen unwesentlicher Mängel kann der



Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Alle Mängel sind schriftlich bzw. elektronisch mitzuteilen und im Rahmen der Mängelgewährleistung zu beheben.

5.7 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen nicht unerheblicher Mängel, hat er dies core sensing unter Angabe der Mängel schriftlich mitzuteilen und core sensing eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. core sensing wird diese Mängel innerhalb dieser Frist beseitigen. Die Abnahme ist sodann erneut durchzuführen.

5.8 Nach Beginn der Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen zu erklären oder abnahmehindernde Mängel zu rügen und die Abnahme zu verweigern. Erklärt der Auftraggeber sich nach Ablauf vorstehender Frist auf schriftliche Nachfrage von core sensing nicht, gilt die Leistung als abgenommen.

5.9 Schlägt die Abnahme mehrfach (mindestens zweimal) fehl, kann der Auftraggeber von dem Teil des Angebots, in dessen Rahmen die mangelhaften Leistungen erbracht wurden, zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung von core sensing Schadensersatz verlangen.

6 Vertraulichkeit

core sensing ist berechtigt, eine Kopie der Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. core sensing kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Auftraggeber ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse alleine verantwortlich.



C. Ergänzende Bestimmungen für die Software-Miete

1 Leistungsumfang

1.1 Die Software-Miete umfasst die zeitlich begrenzte Nutzung von Software-Anwendungen (einschließlich Firmware) / Cloud Services von core sensing (nachfolgend gemeinsam „cs-Software“), jeweils entweder in standardisierter (z.B. „coreCloud“ / „coreViewer“) oder in an die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasster Form zur Nutzung durch den Auftraggeber und seine Mitarbeitenden. Die Funktionalität der cs-Software im Einzelnen ist im Angebot näher beschrieben.

1.2 Die Bereitstellung der cs-Software erfolgt je nach Art der Bereitstellung über die App Stores von Apple und Google, als Installationsdatei oder durch Bereitstellung von Zugangsdaten. Die Installation und Inbetriebnahme der cs-Software obliegen dem Auftraggeber, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt.

1.3 core sensing wird dem Auftraggeber den Quellcode nur herausgeben und ihm Nutzungsrechte an dem Quellcode einräumen, wenn dies mit dem Auftraggeber explizit im Rahmen eines Angebots vereinbart wurde; dies gilt auch im Falle der Bereitstellung einer individuell entwickelten Software-Anwendung („Enterprise App“). Dies gilt für den Quellcode der Software-Anwendung ebenso wie für Quellcode von Arbeitsergebnissen, die auf einer Drittanbieter-Software aufsetzen.

1.4 Die cs-Software ist nur in Verbindung mit von core sensing bereitgestellter IIoT-Hardware (Sensorknoten) nutzbar.

2 Nutzungsrechte des Auftraggebers

2.1 Dem Auftraggeber steht das auf die Laufzeit des Vertrags zeitlich beschränkte, nicht ausschließliche Recht zu, die cs-Software für Forschungs-, Versuchs- und Testzwecke gemäß Ziffer A.2.3 zu nutzen. Ein weiter gehender Nutzungszweck ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung über die Serienproduktion.

2.2 Der Auftraggeber darf weder die cs-Software selbst noch die Rechte daran vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten oder übertragen, noch die cs-Software kopieren oder das Kopieren der cs-Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen.

2.3 Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch, Update), der dem Auftraggeber von core sensing zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen cs-Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieser AGB, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3 Besondere Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber wird von core sensing bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebung unverzüglich in Betrieb nehmen.

3.2 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Definition, Dokumentation und Ausführung seiner Prozesse im Anwendungsbereich der Enterprise App, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Konfiguration der Enterprise App, die Systemverwaltung, sowie datenschutzrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Anforderungen.

3.3 Der Auftraggeber wird Nutzer / Mitarbeiter über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Enterprise App in angemessener Form informieren, beispielsweise über die Vorgabe entsprechender Nutzungsbedingungen.



3.4 Liegt ein Verstoß gegen Nutzungsrechte des Auftraggebers vor, wird der Auftraggeber nach Kräften an der Aufklärung von Verletzungshandlungen und deren Umfang mitwirken, insbesondere core sensing über die entsprechende Verletzungshandlung in Kenntnis setzen.

3.5 Der Auftraggeber wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen für die cs-Software sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Passwörter wird er in regelmäßigen Abständen ändern.

3.6 Der Auftraggeber wird core sensing auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der cs-Software durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insb. aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der cs-Software verbunden sind. Erkennt der Auftraggeber oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von core sensing.

4 Gewährleistung für Mängel

4.1 Bei Mängeln der cs-Software gewährleistet core sensing den vertragsgemäßen Gebrauch durch Überlassung von Updates der cs-Software oder einer Umgehungslösung, sobald core sensing dies zur Verfügung steht. Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround kein wesentlicher Fehler verbleibt.

4.2 Die cs-Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die im Angebot beschrieben ist. Dabei sind „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und / oder Haltbarkeit) nur diejenigen, die im Angebot als solche ausdrücklich bezeichnet sind. core sensing erhält vom Auftraggeber alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn

4.2.1 der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. nicht von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann;

4.2.2 der Mangel durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung und / oder eine Nutzung verursacht wurde, die nicht im Einklang mit der Dokumentation erfolgte.

4.3 Beruht die Mangelhaftigkeit auf dem Einsatz mangelhafter Fremdsoftware, die core sensing zum Zwecke der Leistungserbringung einsetzt und deren Mangel core sensing nicht selbst beheben darf, besteht die Pflicht von core sensing zur Mängelbeseitigung in der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den jeweiligen Lizenzgebern.

4.4 Treten bei den durch den Auftraggeber bereitgestellten Produkten Fehler auf, muss core sensing diese Mängel nicht beheben. core sensing wird jedoch auf Wunsch des Auftraggebers alle Aktivitäten zur Mängelbehebung in angemessenem Umfang unterstützen. Die durch core sensing geleistete Unterstützung ist durch den Auftraggeber zu den mit core sensing vereinbarten oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, marktüblichen Preisen zu vergüten.

4.5 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (Ziffer A.3.2) ist zu Mängelanzeigen befugt.

4.6 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelanzeige zu Unrecht, ist core sensing berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.



4.7 Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder im Zuge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen.

5 Laufzeit und Kündigung

5.1 core sensing kann die Software-Miete schriftlich kündigen, wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere gegen die obenstehenden Bestimmungen über Nutzungsrechte, verstößt und diesen Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Abmahnung durch core sensing nicht beseitigt hat.

5.2 Das Recht des Auftraggebers, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, wird ausgeschlossen (§ 543 Absatz 2 Ziffer 1 BGB).



D. Ergänzende Bestimmungen für Beratungsleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 Beratungsleistungen im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen sind insbesondere Beratungs-, Schulungs- sowie sonstige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit IIoT-Sensor-Projekten und/oder der Nutzung der cs-Software.

1.2 Der genaue Umfang der Dienstleistungen ist im Angebot geregelt.

1.3 Für die nach diesen Ergänzenden Bestimmungen erbrachten Beratungsleistungen schuldet core sensing nur die Tätigkeit, nicht aber den vom Auftraggeber beabsichtigten Erfolg, es sei denn, core sensing hat im Angebot einen bestimmten Erfolg zugesichert.

2 Schulungen

2.1 Soweit core sensing mit dem Auftraggeber die Erbringung von Schulungsleistungen vereinbart, findet die Schulung in von core sensing zu bestimmenden Schulungsräumen statt. Findet die Schulung beim Auftraggeber statt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im in der jeweiligen Schulung behandelten technischen Gebiet verfügen. Fallen im Rahmen der Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen für core sensing an, sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten.

2.2 Soweit im Angebot nicht ausdrücklich die Kosten der Schulung aufgeführt wurden, werden diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Besondere Pflichten des Auftraggebers

3.1 Übernimmt core sensing vertraglich die Einrichtung von Hardware, wird der Auftraggeber auf eigene Rechnung für die erforderlichen Strom- und Netzwerkanschlüsse in Reichweite der Betriebsumgebung sorgen.

3.2 Der Auftraggeber wird core sensing auf eigene Kosten Zugang zu Hardware / IT-Systemen, auf denen core sensing seine Leistungen erbringt, verschaffen. Die notwendigen Kennungen und Passwörter für einen Zugang mit Administratorenrechten sind bereit zu halten und auf Aufforderung von core sensing hin nach Wahl des Auftraggebers einzugeben oder core sensing schriftlich auszuhändigen. Der Auftraggeber wird core sensing Zugriff auf Datenträger und Internet ermöglichen. Wartezeiten von core sensing sind nach Aufwand zu vergüten.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Abrechnung von Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand, soweit nicht im Angebot ein Festpreis / Pauschalpreis vereinbart wurde.



E. Ergänzende Bestimmungen für Kaufleistungen

1 Leistungsumfang

1.1 Verkaufte Waren im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen sind ausschließlich Hardwareprodukte (nachfolgend „Hardware“).

1.2 Die Beschaffenheit (z.B. Funktionalität / Liefer-/Leistungsumfang) der Hardware im Einzelnen sowie ggf. ergänzende Leistungen von core sensing sind im Angebot (einschließlich Produktbeschreibungen / Bedienungsanleitungen des Drittanbieters / Herstellers) näher beschrieben. Für die Sicherheit der Hardware sind die am Markt erprobten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergang maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.3 Die Installation und Inbetriebnahme der Hardware obliegt dem Auftraggeber, es sei denn, dies ist im Angebot abweichend geregelt. Alle weiteren Leistungen von core sensing, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

2 Vorbehalt der Selbstbelieferung

2.1 Da core sensing Hardware bei Lieferanten bezieht, steht die Lieferpflicht von core sensing unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.

2.2 Von core sensing nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziffer 3.1), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Stromausfälle, Störungen von Netzzugängen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten des Auftraggebers. core sensing ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.

3 Bereitstellung von Hardware

3.1 Die Gefahr geht direkt ab Auslieferungslager auf den Auftraggeber über. Versendet core sensing gemäß Angebot den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei solchen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Auftraggeber über. Die Ware wird vom Auftraggeber gegen alle mit dem Versand zusammenhängenden Risiken versichert.

3.2 Soweit im Auftraggeber nicht abweichend vereinbart, obliegt der Anschluss der Hardware am Aufstellungsort an das Strom- und Datennetz dem Auftraggeber. Ebenso liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, die Betriebsbereitschaft der Hardware und die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen (z.B. Raum, Energie, Klima) herzustellen.

3.3 Die Einweisung und Schulung des Auftraggebers und seiner Nutzer durch core sensing ist nicht geschuldet.

3.4 Der Auftraggeber prüft die generelle Betriebsbereitschaft und Vollständigkeit der gelieferten Hardware und bestätigt die Bereitstellung.



4 Eigentumsvorbehalt; Zahlungsverzug

4.1 core sensing behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an der von core sensing gelieferten Hardware bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung vor.

4.2 core sensing darf dem Auftraggeber für die Dauer eines Zahlungsverzugs die weitere Nutzung der Leistungen untersagen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Gibt der Auftraggeber Gegenstände zurück, liegt in der Entgegennahme ebenfalls kein Rücktritt von core sensing, es sei denn, core sensing hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt.

4.3 Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden sowie gegen Überspannungsschäden und sonstige von einer marktüblichen Elektronikversicherung abgedeckte Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5 Gewährleistung für Sachmängel

5.1 Die Hardware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im Wesentlichen diejenigen objektiven, subjektiven und ggf. Montageanforderungen erfüllen, die im Angebot und vom Drittanbieter / Hersteller beschrieben sind.

5.2 Soweit die Hardware im Angebot genannte subjektive Anforderungen erfüllt, ist sie auch dann frei von Sachmängeln, wenn objektive Anforderungen nicht erfüllt sind.

5.3 „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) sind nur diejenigen, die im Vertrag als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Der Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.

5.4 Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung seiner über die Nacherfüllung hinausgehenden gesetzlichen Ansprüche erst nach dem endgültigen Scheitern der Nacherfüllung berechtigt. Ein Scheitern der Nacherfüllung ist erst dann anzunehmen, wenn core sensing dies gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

5.5 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zwölf (12) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Gesetzlich erforderliche Mängelanzeigen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (Ziffer A.3.2 der AGB) ist zu Mängelanzeigen befugt.

5.6 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist core sensing berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Die durch core sensing geleistete Unterstützung ist durch den Auftraggeber zu den mit core sensing vereinbarten oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, marktüblichen Preisen zu vergüten.

